

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **39**

Ausgabeflag **09.10.2015**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
259	05.10.15	a) Ergebnis der Bürgermeisterwahl 2015	559
260	02.10.15	b) Bekanntmachung der Satzung vom 02.10.2015 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen vom 20.06.2003	560 – 561
261	02.10.15	c) Bekanntmachung der Satzung vom 02.10.2015 zur 16. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30. Januar 1996	562
262	02.10.15	d) Bekanntmachung der Satzung vom 02.10.2015 zur 3. Änderung der Kanalanschlussbeitragsatzung der Stadt Ahlen vom 25.02.1981	563
263	02.10.15	e) Veröffentlichung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV.NRW 2005 S. 8)	564

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

SPARKASSE MÜNSTERLAND OST

- | | | | |
|-----|----------|---|-----------|
| 264 | 06.10.15 | a) Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches | 565 |
| 265 | 30.09.15 | b) Aufgebot dreier Sparkassenbücher | 566 – 567 |

STADT TELgte

- | | | | |
|-----|----------|--|-----------|
| 266 | 29.09.15 | 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Gewerbepark Kiebitzohl-West“
hier: In-Kraft-Treten | 568 – 570 |
|-----|----------|--|-----------|

KREIS WARENDORF

- | | | | |
|-----|----------|--|-----|
| 267 | 29.09.15 | Öffentliche Bekanntmachung einer Verwaltungsentscheidung | 571 |
|-----|----------|--|-----|

**Amtliche Bekanntmachung
der
Stadt Ahlen**

Ergebnis der Bürgermeisterwahl 2015

Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat, wird hiermit gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 75 d und § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Stadt Ahlen sowie der gewählte Bewerber bekanntgegeben.

Wahlergebnis Bürgermeisterwahl 2015 Stadt Ahlen

Wahlberechtigte:	40.290
Wähler:	18.092
Ungültige Stimmen:	62
Gültige Stimmen:	18.030

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Dr. Alexander Berger	9.180
Ursula Meike Woltering	8.850

Der Wahlausschuss stellt fest, dass Dr. Alexander Berger (CDU/FDP) die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und dieser damit gewählt ist.

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 09.11.2015 einschließlich Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Ahlen, den 05.10.2015

**Stadt Ahlen
Der Bürgermeister**



**Benedikt Ruhmöller
Wahlleiter**

Bekanntmachung der Satzung vom 02.10.2015 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen vom 20.06.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NW S. 586), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV NW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV NRW S. 305), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Neufassung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen) erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENTARIF

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Grundgebühr für jede Beförderung mit	
1.1	Krankenwagen bis zu einer Wegstrecke von 80 km	195,40 €
1.2	Rettungswagen bis zu einer Wegstrecke von 80 km	369,08 €
2.	Kilometergebühr zusätzlich ab 81 km je km	3,00 €
3.	Notarzteinsatzfahrzeug pauschal	349,98 €

Wird der Notarzt gesondert mit dem Fahrzeug zum Einsatzort befördert und beträgt die Wegstrecke mehr als 80 km, so wird die km-Gebühr nach Ziffer 2 zusätzlich erhoben.

4. Gebühr für den Notarzt
pauschal 219,78 €
5. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren anteilmäßig aufgeteilt.
6. Für eine Wartezeit von mehr als 30 Minuten
für jede angefangene halbe Stunde 30,00 €
7. Für jede nach dem Transport notwendig werdende Grundreinigung oder Desinfektion eines Fahrzeuges 30,00 €
8. Disponierbare Ferntransporte mit dem KTW können gesondert verhandelt werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

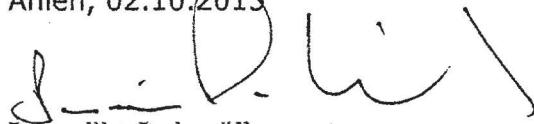
Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 02.10.2015


Benedikt Ruhmöller
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung vom 02.10.2015 zur 16. Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30. Januar 1996**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzung zur 16. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30. Januar 1996 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 5 Satz 1:

Die Wörter „von der Verwaltung“ werden gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

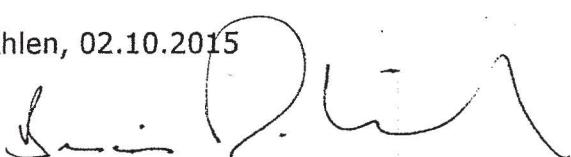
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 02.10.2015



Benedikt Ruhmöller
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung vom 02.10.2015 zur 3. Änderung der
Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Ahlen (Westf.) vom
25.02.1981**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 2015 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 208), der § 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 29.09.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

§ 3 (8) erhält folgende Fassung:

(8) Der Anschlussbeitrag beträgt **5,46 €** je Quadratmeter der durch Anwendung des § 3 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

Artikel II:

Inkrafttreten:

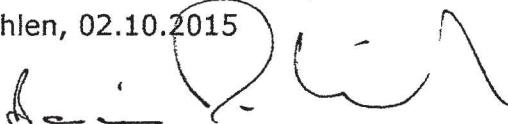
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 02.10.2015



Benedikt Ruhmöller
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Veröffentlichung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV.NRW 2005 S.8)

Die dem Bürgermeister der Stadt Ahlen nach § 16 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 KorruptionsbG erteilten Auskünfte der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger der Stadt Ahlen können im Rathaus, Westenmauer 10, 59227 Ahlen eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in der 2. Etage des Rathauses, Zimmer 237 während der allgemeinen Öffnungszeiten,

und	montags, mittwochs und freitags dienstags donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr.
-----	---	---

Um vorherige Terminvereinbarung unter der Nummer 02382 / 59-231 (Frau Trosky) wird gebeten.

59227 Ahlen, den 02.10.2015

Der Bürgermeister



Benedikt Ruhmöller

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 317040053

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 06. Oktober 2015

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

Nr. 302347729

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 30.September 2015
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

Nr. 302240635

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 30.September 2015
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

Nr. 348523762

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 07. Oktober 2015

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

STADT TELGTE

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-West“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 22.09.2015 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/SGV. NRW, 2023) in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-West“ der Stadt Telgte als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-West“ der Stadt Telgte ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-West“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-West“ einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-West“ mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 29.09.2015

Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

